

Satzung des Tauchclub Flipper Westsachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zwickau eingetragen und führt den Namen "Tauchclub Flipper Westsachsen e.V.", im weiteren TC Flipper genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Zwickau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des TC Flipper ist die Förderung des Tauchsports insbesondere durch Erschließung und Pflege von Tauchgewässern, Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern jeden Alters sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim TC Flipper zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im TC Flipper endet durch:

- (1) Auflösung des Vereins
- (2) Austritt aus dem Verein
- (3) Ausschluss aus dem Verein
- (4) Tod eines Mitgliedes

Der Austritt aus dem TC Flipper ist durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand bekannt zu geben.

§5 Rechtsgrundlagen

Die Geschäfte des TC Flipper werden in Ordnungen und Beschlüssen seiner Organe geregelt. Diese werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Rechtsgrundlagen sind:

- (1) Geschäftsordnung
- (2) Finanzordnung
- (3) Jugendordnung

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TC Flipper.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat textlich an jedes Mitglied mit Angabe der Tagesordnung bis 3 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat Stimmrecht.
- (5) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Änderungen der Satzung, die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nach dem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- (10) Änderungen, aufgrund behördlicher Auflagen, können vom Vorstand beschlossen werden und müssen zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand, bestehend aus 5 Mitgliedern, wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Vereins intern, wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertreten soll.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen zu denen er mindestens einmal jährlich zusammen tritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.
- (6) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (4) Aufstellung eines Jahresplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
- (5) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(6) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.
- (2) Zu Beiratsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (4) Beiratsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderpflichten, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bis zum 1. März des laufenden Jahres den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 12 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Liquidatoren des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hartmannsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zwickau, den 23.07.2010